

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Voraussetzungen für die Berufung einer Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales - Teil II

Anfang März 2020 wurde eine Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ernannt. Voraussetzung für die Ernennung von Staatssekretären ist die Einhaltung einer Reihe beamtenrechtlicher Vorgaben. Eine Ernennung in einem solchen Amt durch Einstellung in einem Angestelltenverhältnis sieht das Thüringer Recht nicht vor.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/4633** vom 23. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juni 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Beschäftigungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten sind in den einschlägigen Gesetzen geregelt. Soweit die Regelungen im Zusammenhang mit der Rechtsfigur des politischen Beamten lediglich das Beamtenverhältnis in Bezug nehmen, kann hieraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass diese Aufgaben nicht in einem Angestelltenverhältnis wahrgenommen werden können. Insoweit ist der intendierten Aussage aus den Vorbemerkungen zur Kleinen Anfrage entgegenzutreten.

1. Wie viele Kandidaten des Bewerbungsprozesses hatten die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst und wie viele nicht?
2. Wie viele der Kandidaten des Bewerbungsprozesses erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG)?
3. Wie viele ebenso geeignete Kandidaten des Bewerbungsprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
4. Wie viele ebenso befähigte Kandidaten des Bewerbungsprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
5. Wie viele ebenso fachlich leistungsfähige Kandidaten des Bewerbungsprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?

6. Wie viele Kandidaten des Bewerberprozesses, die das entsprechende politische Vertrauen genossen, wurden in die Auswahl der Bewerber einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
8. Woraus ergab sich bei der obsiegenden Kandidatin das entsprechende politische Vertrauen, um diese - im Gegensatz zu den Mitbewerbern - zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu ernennen?
9. In welcher Form erfüllte die obsiegende Kandidatin den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz, um diese zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu ernennen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6, 8 und 9:

Bei der Auswahl zur Besetzung von Spitzenämtern mit Transformationsfunktion bestimmen Qualifikation und politisches Vertrauen das Auswahlverfahren. Die fachlichen Anforderungen zur Besetzung einer Staatssekretärsfunktion sind nicht abschließend vorgegeben und leiten sich auch wesentlich aus den strategisch politischen Vorgaben der Landesregierung ab, die Ziele und Maßstäbe ihres Regierungshandeln sind.

Im Falle der Besetzung des Staatssekretärspostens für Kommunales im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sollte für die nach politischen Absprachen verkürzt geplante 7. Legislaturperiode eine Neuausrichtung und Modernisierung der Kommunalpolitik erfolgen. Dies sollte auch durch eine Persönlichkeit verkörpert werden, die zum einen bereits Erfahrungen in der Steuerung politischer Prozesse aber auch praktische Erfahrungen in der Kommunalpolitik aufweisen sollte. Auf der anderen Seite sollten auch völlig neue Politikansätze entwickelt und vermittelt werden.

Dies wirkte sich auf den Kreis potentiell geeigneter und verfügbarer Kandidaten erheblich aus. Von den eingangs genannten Maßstäben und äußeren Umständen beeinflusst, erfolgte die Auswahl aus dem Kreis der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, welche zudem das erforderliche Vertrauen des Ministers besitzen sollten. Dazu wurden ebenfalls persönliche Gespräche geführt. Eine bestimmte Zahl im Sinne der Fragestellungen kann jeweils nicht benannt werden.

Insoweit erfolgte die Auswahl unter den in Frage kommenden Personen gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dieses Prinzip der Bestenauslese sichert das öffentliche Interesse an der bestmöglichen Besetzung aller Stellen im öffentlichen Dienst zum Wohle einer funktionsfähigen, effizienten und engagierten Verwaltung. Ergänzend zu diesen Kriterien trat das Kriterium hinzu, dass bei Ausübung des zu übertragenden Amtes eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung gewährleistet sein muss. Es wird weiterführend auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Nach diesem Abwägungsprozess wurde die bestgeeignete Person für diese Tätigkeit vorgeschlagen.

7. In welchem Umfang erfüllte die obsiegende Kandidatin die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 ThürLaufbG und wie wird eine mögliche Abweichung begründet?

Antwort:

Das Vorliegen aller Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 ThürLaufbG konnte zum Entscheidungszeitpunkt nicht festgestellt werden. Daher erfolgte keine Verbeamtung.

10. Wie begründet die Landesregierung im Falle der Ernennung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die jeweilige Gewichtung des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz mit Verfassungsrang gegenüber dem Kriterium des politischen Vertrauens, welches nicht in der Verfassung normiert ist?

Antwort:

Auch wenn die Einstellung nicht in einem Beamtenverhältnis erfolgte, werden insoweit die beamtenrechtlichen Grundsätze herangezogen. Wie sich aus den Regelungen in § 27 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes in Verbindung mit § 30 des Beamtenstatusgesetzes als Bundesrecht ergibt, ist die Einrichtung von Ämtern, bei deren Ausübung eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen

politischen Ansichten und Zielen der Regierung bestehen muss, grundsätzlich rechtlich anerkannt. Der Zweck der Einrichtung von Ämtern dieser Art ist es, amtspezifische Loyalitätsanforderungen an die das jeweilige Amt ausübenden Person zu stellen. Diese Loyalitätsanforderungen müssen sachlich begründbar über die ordnungsgemäße Erfüllung der sich für alle Beamtinnen und Beamten aus § 35 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ergebenden Pflichten hinausgehen (v. Roetteken in: v. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, IV. Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1, Artikel 33 Abs. 3 GG, Rn: 35c).

Dieser Auffassung folgt die Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister